

## Information und Beratung (L-04) Umwelt, Abfall, Energie (L-04-03) Merkblatt Abbrennen von Feuerwerk

### Bewilligungspflicht

Es besteht weder eine kantonale noch eine kommunale Reglementierung für das Abbrennen von Feuerwerken. In der Gemeinde Stans ist somit das Abbrennen von Feuerwerken nicht bewilligungspflichtig. Allfällige Einschränkungen für grössere der Gemeinde bekannte Veranstaltungen bleiben vorbehalten.

(Zudem Beachtung Vorbehalt Grundeigentum).

### Erwerbsschein

Zum Kauf grosser Feuerwerke der Kategorien T2, P2 und 4 ist ein Erwerbsschein erforderlich.

→ **Das Gesuch für Erwerbsscheine muss an die Kantonspolizei NW,  
Kreuzstrasse 1, 6371 Stans, gerichtet werden.**

### Lärmschutz-Verordnung LSV (SR 814.41)

- Feuerwerke sind keine ortsfesten Anlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Deshalb existieren auch keine Belastungsgrenzwerte in der LSV.
- Massnahmen gegen Lärm, welcher nicht von ortsfesten Anlagen ausgeht, sind durch die Gemeinden zu ergreifen (Art. 29 kant. Umweltschutzgesetz, NG 721.1).
- Auf Basis der Umweltschutzgesetzgebung besteht zur Zeit keine Grundlage zur Einschränkung von Feuerwerken.

### Schall- und Laser-Verordnung (SR 814.49)

Gilt für elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall, kommt deshalb bei den Knallmissionen von Feuerwerken nicht zur Anwendung.

### Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1)

Durch die kurze Dauer der Feuerwerke werden die lufthygienischen Grenzwerte gemäss LRV erfahrungsgemäss nicht erreicht oder überschritten.

---

## **Für das Abbrennen von Feuerwerken ist zu beachten:**

### Brandgefahr

- Bei ausserordentlicher Trockenheit ist es möglich, dass das Kant. Amt für Wald und Energie ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerken erlässt. Der/die Gesuchsteller/in hat sich diesbezüglich direkt beim Amt für Energie und Wald zu erkundigen (Tel. 041 618 40 50).
- Für das Abbrennen des Feuerwerkes sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss der Feuerschutzverordnung des Kantons Nidwalden (NG 613.11, Paragraph 8, Feuern im Freien und Feuerwerk) zu befolgen:
  - 1 Beim Feuern im Freien und beim Umgang mit Feuerwerk sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen, Tiere und Sachen nicht zu Schaden kommen; die bundesrechtlichen Sonderbestimmungen, insbesondere Bestimmungen über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sowie die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung bleiben vorbehalten.
  - 2 In Gebieten mit erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr ist das Rauchen und Feuern im Freien untersagt.

- 3 Bei starkem Wind ist das Entfachen von Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- 4 Der Gemeinderat oder die zuständige Direktion sind gemäss Art. 63 Kant. Feuer-  
schutzgesetz (NG 613.1) ermächtigt, in Zeiten von ausserordentlicher Trockenheit das  
Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk zu verbieten.“

- Lärm/Nachtruhestörung

Im Übertretungsgesetz (NG 251.1) steht unter Artikel 6:

Mit Busse wird bestraft, wer andere rücksichtslos durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, namentlich die Nachtruhe stört. Gemäss Lärmschutzgesetzgebung ist praxis-  
gemäss Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Jede Bürgerin, jeder Bürger hat  
das Recht, bei der Kantonspolizei Nidwalden eine Reklamation betreffend Verursachung  
unnötigen Lärms anzubringen.

- Umweltschutz/Abfall

Feuerwerke verursachen Luftverunreinigung und Abfall, auch auf Nachbargrundstücken.  
Allenfalls sind Sonderreinigungen vorzusehen.

- Grundeigentum

Der/die Grundeigentümer/in ist verantwortlich bei Schäden auf dem Grundstück. Beim  
Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin ist die Zustimmung einzuholen.  
Für öffentlichen Grund ist die Gemeinde Grundeigentümerin und demzufolge anzufragen.

- Haftpflicht

Bei Schäden, die beim Abbrennen des Feuerwerkes gegenüber Dritten entstehen, sind  
diejenigen haftpflichtig, welche das Feuerwerk abbrennen.

- Orientierung Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Nidwalden und die Gemeindeverwaltung Stans sind rechtzeitig über  
die geplante Abbrennung des Feuerwerkes zu orientieren (wo, von wann bis wann).



**Gemeinde Stans**  
Gemeindeschreiberin

*E. Bachmann*

Esther Bachmann

Kopie an:

Kantonspolizei Nidwalden

6370 Stans, 1. Dezember 2014